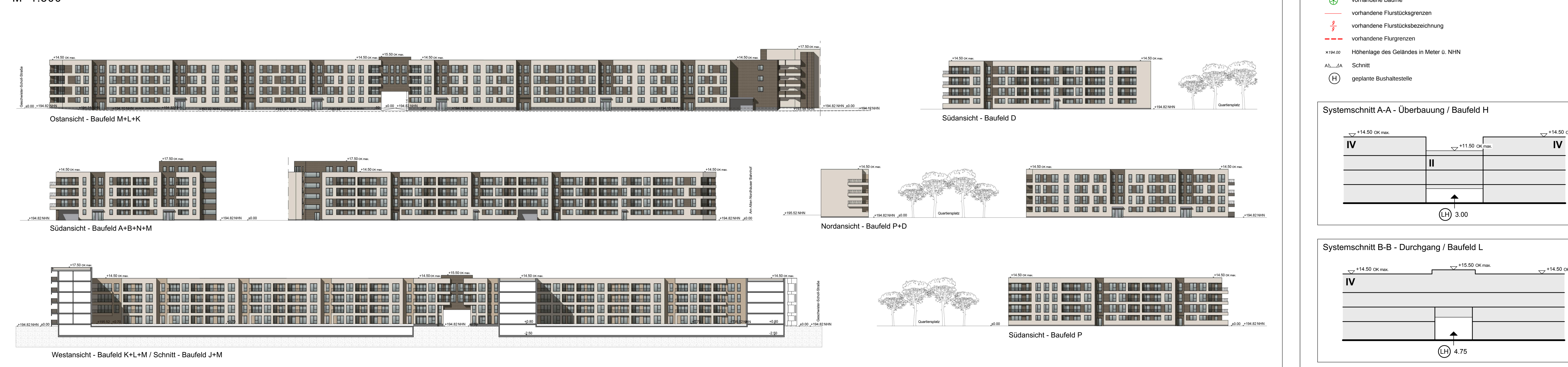


Teil A1: Planzeichnung



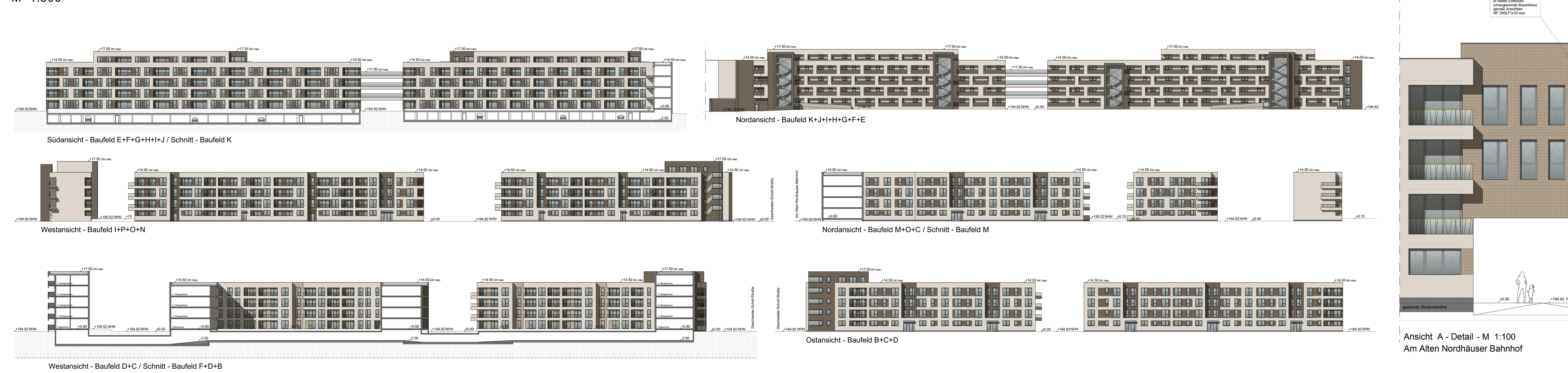
Teil A2: zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO M 1:500



Teil B: Textliche Festsetzungen KR684

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauVVO und PlanV**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1. In der baulichen Nutzung sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 Nr. 5 des BauGB sowie § 4 Abs. 3 Nr. 1 des BauVVO und § 4 Abs. 3 Nr. 1 des PlanV festgesetzten baulichen Nutzungen zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1. Die bauliche Nutzung ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 2.2. Die bauliche Nutzung ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 3. Baulinien, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen**
- 3.1. Die Baulinien sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 3.2. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten**
- 4.1. Die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 5. Öffentliche Grünflächen**
- 5.1. Die öffentlichen Grünflächen sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- 6.1. Die Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
- 7.1. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 8. Flächen für Gemeinschaftsanlagen**
- 8.1. Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 9. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**
- 9.1. Das Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 10. Vorkerkennungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
- 10.1. Die Vorkerkennungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

Teil A2: zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO M 1:500



- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB**
- Nr. Festsetzung**
- 1. Außen Gestaltung der baulichen Anlagen**
- 1.1. Die Außen Gestaltung der baulichen Anlagen ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 2. Fassadengestaltung**
- 2.1. Die Fassadengestaltung ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 3. Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen**
- 3.1. Die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 4. Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen**
- 4.1. Die Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 5. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**
- 5.1. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:
- 6. Fernwärme**
- 6.1. Die Fernwärme ist durch die folgenden Festsetzungen zu beschreiben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KR684 "Alter Posthof"

